

Bitte senden Sie das Formular ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit einer Kopie Ihres Mutterpasses, per Email an die Studierenden und Prüfungsverwaltung.

Name der Studentin (in Druckbuchstaben): _____

Matrikelnummer: _____

Voraussichtlicher Termin der Entbindung: _____

Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung: _____

Ende der Schutzfrist nach der Entbindung: _____

Von den Regelungen zum Mutterschutz habe ich Kenntnis erhalten.

Erklärungen:

Ich gebe folgende Erklärungen ab:

- Ich gebe keine Erklärung ab.
- Ich erkläre mich ausdrücklich zum Tätigwerden im Rahmen meines Studiums in der Schutzfrist vor der Entbindung bereit.
- Ich verlange ausdrücklich, dass die Universität mich in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen meines Studiums tätig werden lässt.

- Ich habe die Hinweise zum Mutterschutz im Studium zur Kenntnis genommen.

Für alle Erklärungen gilt:

- 1.) Die Gefahrstoffverordnung u.ä. Schutzvorschriften gelten weiter!
- 2.) Jede dieser Erklärungen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Studierenden- und Prüfungsverwaltung (Gebäude 21.02) schriftlich widerrufen werden.

Düsseldorf, den

(Unterschrift Studentin)

Mutterschutz im Studium **Hinweise für Studentinnen**

Ab dem 1.1.2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Studentinnen, soweit die Universität Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum abgeleistet wird, § 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG.

Deshalb soll eine schwangere Studentin der Universität ihre Schwangerschaft umgehend mitteilen, § 15 Abs. 1 MuSchG.

Bitte teilen Sie zu diesem Zweck den voraussichtlichen Tag der Entbindung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung (SPV) mit. Die Universität ist verpflichtet, diese Information unter Beachtung des Datenschutzes an die Bezirksregierung Düsseldorf weiterzuleiten, § 27 Abs. 1 MuSchG.

Beachten Sie bitte die besonderen Schutzvorschriften und Rechte für Schwangere. →
Mutterschutzgesetz

Informieren Sie frühzeitig die verantwortliche Leitung von Lehrveranstaltungen in o.g. Sinne (z.B. Labortätigkeit, Praktikum, Exkursion) und Ihren Prüfungsausschuss, damit den Schutzvorschriften Rechnung getragen und nach Möglichkeit Studiennachteile/-beeinträchtigungen vermieden werden können.

Mutterschutzfrist:

In den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung besteht die Mutterschutzfrist, § 3 Abs. 1 MuSchG. In diesem Zeitraum darf die Universität Sie nicht in verpflichtend vorgegebenen Ausbildungsveranstaltungen (Praktika, Seminare usw. mit Anwesenheitspflicht, Prüfungen) tätig werden lassen, es sei denn, Sie erklären sich ausdrücklich zum Tätigwerden bereit (Schutzfrist vor der Entbindung) bzw. Sie verlangen ausdrücklich, Sie tätig werden zu lassen (Schutzfrist nach der Entbindung).

Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf 12 Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten und (auf Antrag) wenn vor Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.